**Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV)**

**Muldenaue für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldenaue“ am 28.07.2022 nachfolgende **1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS)** **für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz** beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

1. **§ 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch, gestaffelt nach der Nenngröße des Wasserzählers erhoben. Für Grundstücke, welche unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht, bemisst sich die Grundgebühr nach der kleinstmöglichsten Nenngröße des Hausanschlusses zur Wasserversorgung. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, taggenau abgerechnet.“

1. **§ 22 Absätze 4 und 5 werden neu eingefügt:**

„(4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und/oder Brauchwasserversorgung erfolgt, ohne dass hierfür ein Wasserzähler vorhanden ist, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.“

„(5) Bei Grundstücken mit mehreren Trinkwasseranschlüssen und/oder Einleitungen nach Abs. 3 und 4 wird die Grundgebühr für jeden Zähler bzw. jede Einleitung gesondert erhoben.“

1. **§ 28 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt

1. die Mengengebühr gemäß § 22 Abs. 1 4,14 EUR je Kubikmeter Abwasser; dies gilt auch für Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.

2. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

|  |  |
| --- | --- |
| Wasserzählergröße (Qn)  | Grundgebühr |
| bis 2,5 m³/h:  |  5,00 EUR/Monat und Zähler |
| bis 6,0 m³/h:  | 12,00 EUR/Monat und Zähler |
| bis 12,0 m³/h:  | 24,00 EUR/Monat und Zähler |
| über 12,0 m³/h:  | 32,00 EUR/Monat und Zähler. |

 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Trinkwasserzähler, wird für jeden eine Grundgebühr gesondert nach Satz 1 erhoben. “

„(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,29 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche im Kalenderjahr.“

 „(3) Für die Teilleistung Entleerung und Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 43,20 EUR je Kubikmeter entnommenen Abwassers.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wurzen, den 28.07.2022

**

*Bernd Laqua*

*Verbandsvorsitzender*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 28.07.2022


*Bernd Laqua*

*Verbandsvorsitzender*